

Secretair D. Schröder liest hierauf das Protokoll vor, was genehmigt und ebenfalls von den Abgg. Meißel und Kirnse mit unterzeichnet wird.

Vicepräsident Reiche-Eisenstuck: Ich würde nun zu erwarten haben, ob Jemand noch etwas vorzutragen hat.

Abg. Eisenstuck: Wenn die Kammer es genehmigt, könnte sowohl über das Communalgardengesetz als über die Armenordnung der Vortrag erstattet werden.

Vicepräsident Reiche-Eisenstuck: Wünscht die Kammer, daß der diesfallige Vortrag sofort erfolge? — Einstimmig Ja. —

Referent Eisenstuck: Von den Differenzen, die sich herausgestellt hatten, waren nur wenige geblieben. Als man nun in der Vereinigungsdeputation zusammentrat, so gab sich sehr bald kund, daß mit einiger Gewißheit eine Aussicht nicht vorhanden war, in allen Punkten eine Uebereinstimmung zu erhalten. Man glaubte nun, daß, da dieses Gesetz verschiedenartige Gegenstände, die Communalgarde betreffend, enthalte, man es so ansehen müsse, wie es bei verschiedenen Gesetzen in derselben Maße, zum Beispiel bei dem Gesetz über das Wechselverfahren, erfolgt ist. Die erste Kammer hat auch diesen Vereinigungsvorschlag angenommen und beschlossen, daß, insofern man sich nicht über alle Punkte vereinigen könne, so viel Punkte als definitiv beschlossen zu achten, als ein Einverständnis darüber erlangt worden ist. Die Deputation findet das sehr zweckgemäß, damit wir nicht wegen einiger Differenzen das ganze Gesetz verlieren. Ich wünschte demnach, daß auch in unserer Kammer dieselbe Ansicht gefaßt würde und man sich dafür ausspräche, daß, wenn auch in einigen Punkten ein Einverständnis nicht erlangt werden sollte, doch davon das ganze Gesetz nicht abhängig gemacht würde, sondern die übrigen Punkte, über welche ein Einverständnis stattfindet, dessen ungeachtet erlassen werden können.

Vicepräsident Reiche-Eisenstuck: Ist die Kammer damit einverstanden, was der Referent vorgetragen hat? — Einstimmig Ja. —

Referent Eisenstuck: Die erste Differenz fand noch statt bei den nothwendigen Exemtionen. Es war nämlich in der ersten Kammer unter die nothwendigen Exemtionen noch herein gekommen: die Candidaten der Theologie und die Küster. Unsere Kammer konnte sich damit nicht einverstehen, und bei der letzten Versammlung der Vereinigungsdeputation war man auch der Meinung, daß wohl hiervon abzugehen sein möchte. Als nun in der ersten Kammer Vortrag darüber erstattet und wegen der Candidaten der Theologie und der Küster zur Abstimmung verschritten wurde, ergab sich eine Stimmengleichheit, welche sich mit 17 für und 17 gegen den Vorschlag aussprach. Der Landtagsordnung gemäß mußte nun der Beschluß ausgeföhrt bleiben, und in der nachfolgenden Sitzung hatte sich derselbe dahin geändert, daß nunmehr 19 gegen 17 Mitglieder sich für den

Antrag der Deputation aussprachen und daher mit der zweiten Kammer ein Einverständnis erlangt wurde. Was nun ferner die §. 4, die Aerzte betreffend, anlangt, so ist man auch hierüber in den Kammern nicht einverstanden gewesen, nämlich während die zweite Kammer nur die bei Kranken- und öffentlichen Anstalten fungirenden Aerzte und Wundärzte ausnahm, hatte die erste Kammer beschlossen, Aerzte und Wundärzte im Allgemeinen in diese Kategorie aufzunehmen. Auch bei den fernern Berathungen in der ersten Kammer ist nicht ganz zu erlangen gewesen, daß man mit uns sich einverstanden erklärte, jedoch ist darinnen bloß eine Beschränkung erfolgt; man hat nämlich die praktischen Aerzte und Wundärzte in der Allgemeinheit aufgegeben, und hat bloß aus zarten Rücksichten die praktischen Geburtshelfer aufgenommen, um der Bevölkerung keinen Nachtheil durch den Communalgardendienst zuzufügen. Die Kammer würde also nun nur auf den Antrag einzugehen haben, daß die praktischen Geburtshelfer mit unter die Ausnahme aufzunehmen wären. Der Antrag, welchen demnach die Deputation an die Kammer stellt, geht nun dahin, daß in der 4. §. der Bestimmung, worüber beide Kammern sich vereinigt haben, nämlich den Worten: „Angestellte Aerzte und Wundärzte“ noch hinzugefügt werde: „und practicirende Geburtshelfer.“

Vicepräsident Reiche-Eisenstuck: Wünscht Jemand noch das Wort zu nehmen? Es scheint nicht der Fall zu sein. Ich werde daher sofort die Frage nach dem Antrage der Deputation an die Kammer richten: ob sie sich mit dem Beschlusse der ersten Kammer einverstanden erklären wolle? — Einstimmig Ja. —

Referent Eisenstuck: War nun hier allenthalben ein Einverständnis vorhanden, so sieht es um so trauriger aus mit den andern Punkten. Nämlich §. 7 beschäftigt sich in der Gesetzesvorlage mit einer Abänderung in den bisherigen Wahlen der Commandanten der Communalgarde, deren Stellvertreter, der Adjutanten, der Hauptleute und Zugführer. Die erste Kammer ist mit großer Majorität dabei stehen geblieben, daß das Gesetz solle zum Theil angenommen werden, was die Wahl der Hauptleute und Zugführer betrifft, und zum Theil, was die Wahl der Commandanten und deren Stellvertreter anlangt, solle das gelten, was bisher dabei befolgt worden ist. Die Deputation hat darinnen einen Vortheil nicht finden, und ihre Ueberzeugung nicht so ändern können, daß sie im Stande gewesen wäre, der Kammer anzuempfehlen, in der Wahl der Hauptleute und Zugführer Aenderungen zu treffen. Wenn nun die Gesetzesvorlage von der ersten Kammer angenommen, von der zweiten Kammer aber abgelehnt worden ist, und die zweite Kammer dabei verbleibt, so ist das ganze Uebel weiter nichts, als daß es so bleibt, wie es seit 10 Jahren bestanden hat, und dabei ein so großes Unglück nicht entstehen wird. Man hat nicht verkennen können, daß man der Sache große Opfer bringen müßte, um einen theilweisen, sich ergebenden Uebelstand zu beseitigen, und in dieser Beziehung muß die Deputation anrathen, daß die Kammer bei dem, was sie bereits beschlossen hat, stehen bleibe, was freilich